

Preisblatt – Sondervereinbarung für den Bezug von Fernwärme aus dem Heizwassernetz der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH

gültig für Kundenanlagen mit einer Anschlussleistung bis 90 kW

Abrechnung nach Heizkostenverordnung (HKV)

Preisstand: 01.04.2018

Die folgenden Preise beziehen sich auf die im Vertrag angegebenen Übergabestellen und Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH:

1. Fernwärmepreis

Für die Fernwärmeversorgung hat der Kunde ein verbrauchsunabhängiges Entgelt und ein verbrauchsabhängiges Entgelt zu entrichten.

Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Pkt. 1.1) und dem Messpreis (Pkt. 1.4, Pkt. 1.5) zusammen.

Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich aus einem Entgelt für den Wärmeverbrauch (Pkt. 1.2) und aus einem Entgelt für die CO₂-Emission (Pkt. 1.3) zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von den Stadtwerken bereitgestellten Wärmeleistung. Er errechnet sich als Produkt der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung und dem vertraglich vereinbarten Jahresgrundpreis. Als Vertragsleistung kann auch eine technische Mengenbegrenzung auf eine Höchstleistung vereinbart sein.

Der Grundpreis beträgt

- für Wärmeverbrauchsanlagen, deren Fernwärmekompaktstation sich im Eigentum des Kunden befindet

	Grundpreis	
	Netto	Brutto
je kW Wärmeleistung	56,87 €/a	67,68 €/a

- für Wärmeverbrauchsanlagen, deren Fernwärmekompaktstation (max. 2 Heizkreise und max. 1 Warmwassermodul) sich im Eigentum der Stadtwerke befindet

	Grundpreis	
	Netto	Brutto
fester Jahresanteil bis 25 kW	547,77 €/a	651,85 €/a
je kW Wärmeleistung von 26 kW bis 90 kW	48,29 €/a	57,47 €/a

Die Kosten für das Füllen bzw. Nachfüllen von kundeneigenen Heizsystemen mit aufbereitetem Wasser aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke sind im Grundpreis enthalten.

- Für Kundenanlagen, deren Fernwärmekompaktstation sich im Eigentum der Stadtwerke befindet und auf Wunsch des Kunden abweichend vom technischen Standard (max. 2 Heizkreise und max. 1 Warmwassermodul) ausgerüstet wird, wird der Mehraufwand gesondert kalkuliert und dem Kunden als Einmalzahlung in Rechnung gestellt.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.
Der Arbeitspreis beträgt

	Arbeitspreis	
	Netto	Brutto
je kWh bezogener Wärmemenge	5,77 ct	6,87 ct

1.3 Emissionspreis P_{CO_2}

Das zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für CO_2 -Emissionen errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des vereinbarten Emissionspreises P_{CO_2} .
Der Emissionspreis beträgt

	P_{CO_2}	
	Netto	Brutto
je kWh bezogener Wärmemenge	0,21 ct	0,25 ct

1.4 Messpreis Abrechnung nach Heizkostenverordnung (HKV)

Der Messpreis ist das Entgelt für die anteiligen Kosten der installierten Hauptmesseinrichtungen und der Verbrauchserfassungsgeräte pro Wohnung für Heizung, Warmwasser und Kaltwasser. Er umfasst die Geräteausstattung und die Dienstleistung für die Ablesung und die Abrechnung.

Der Messpreis beträgt für den Ausstattungsgrad

- Hauptmesseinrichtung pro Liegenschaft bestehend aus einem Wärmemengenzähler (gesamt) und einer Untermessung für Warmwasser, beide Zähler mit Funkauslesung
- bis zu 4 elektronische Heizkostenverteiler (EHKV) pro Wohnung mit Funkauslesung
- 1 Warmwasserzähler pro Wohnungseinheit (WE) mit Funkauslesung
- 1 Kaltwasserzähler pro Wohnungseinheit (WE) mit Funkauslesung

	Messpreis	
	Netto	Brutto
je Wohnungseinheit (WE)	90,14 €/a	107,27 €/a

Bei Einsatz von mehr als 4 elektronische Heizkostenverteiler (EHKV) je WE wird ein Messpreiszuschlag für jeden weiteren EHKV von

	Messpreiszuschlag	
	Netto	Brutto
je Stück	8,56 €/a	10,19 €/a

berechnet.

1.5 Optionale Bereitstellung von zusätzlichen Warm- und/oder Kaltwasserzähler

Zusätzlich zu Pkt. 1.4 bieten die Stadtwerke auf Wunsch des Kunden die Installation von weiteren Warm- bzw. Kaltwasserzählern an.

Der Zählerpreis für jeden weiteren Zähler beträgt:

	Zählerpreis	
	Netto	Brutto
mit Funkauslesung je Warmwasserzähler/Kaltwasserzähler	15,78 €/a	18,78 €/a
ohne Funkauslesung je Warmwasserzähler/Kaltwasserzähler	9,01 €/a	10,72 €/a

1.6 Ermittlung des Entgeltes

Für die Versorgung mit Fernwärme zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.5 aus Grund-, Arbeits-, Emissions- und Messpreis ermittelt wird. Die angegebenen Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %).

2. Preisänderungen

2.1 Die unter den Ziffern 1.1 bis 1.5 genannten Preise werden wie folgt angepasst:

Grundpreis:

Preisänderungsformel

$$GP = GP_0 \left(0,50 \frac{I}{I_0} + 0,50 \frac{L}{L_0} \right)$$

Arbeitspreis:

Preisänderungsformel

$$AP = AP_0 \left[0,5 \left(0,6 \frac{\text{Gas}}{\text{Gas}_0} + 0,4 \frac{\text{HEL-Dtl.}}{\text{HEL-Dtl.}_0} \right) + 0,5 \left(0,6 \frac{\text{Gas}_{\text{EEX}}}{\text{Gas}_{\text{EEXO}}} + 0,4 \frac{\text{BKS}}{\text{BKS}_0} \right) \right]$$

Emissionspreis P_{CO_2} :

Der Emissionspreis P_{CO_2} errechnet sich wie folgt:

Preisänderungsformel

$$P_{\text{CO}_2} = EK \left(\frac{\text{CO}_2\text{-Preis} \times 100}{1.000.000} \right)$$

$$EK = E_{\text{SWF}} - E_{\text{kf}}$$

Messpreis:

Preisänderungsformel

$$MP = MP_0 \left(0,50 \frac{I}{I_0} + 0,50 \frac{L}{L_0} \right)$$

Hierbei bedeuten:

GP	neuer Grundpreis
GP ₀	Basis-Grundpreis: Fernwärmekompaktstation befindet sich im Eigentum des Kunden 53,00 €/kW und Jahr (Netto) Fernwärmekompaktstation befindet sich im Eigentum der Stadtwerke bis 25 kW 510,50 €/Jahr (Netto) 26 bis 90 kW 45,00 €/kW und Jahr (Netto) Stand: 01.01.2012
AP	neuer Arbeitspreis
AP ₀	Basis-Arbeitspreis: 6,55 ct/kWh (Netto) Stand: 01.04.2012
MP	neuer Messpreis
MP ₀	Basis-Messpreis: Stand: 01.01.2012 <ul style="list-style-type: none"> • Basisausstattungsgrad 84,01 €/WE und Jahr (Netto) • je zusätzlicher elektronischer Heizkostenverteiler 7,98 €/Stück und Jahr (Netto) • je zusätzlicher Warm- bzw. Kaltwasserzähler mit Funkauslesung 14,71 €/Stück und Jahr (Netto) • je zusätzlicher Warm- bzw. Kaltwasserzähler ohne Funkauslesung 8,40 €/Stück und Jahr (Netto)
L	neue Anfangsvergütung in der Grundvergütung D (Eckvergütung) lt. Vergütungstabelle für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVEU) zum Zeitpunkt der Preisänderung
L ₀	tarifliche Anfangsvergütung in der Grundvergütung D (Eckvergütung) lt. Vergütungstabelle für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVEU) Stand 01.01.2012: 14,25 €/h
I	neuer Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gem. Statistischem Bundesamt Wiesbaden, FS 17 Reihe 2, lfd. Nr. 3
I ₀	Basis-Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten Stand 01.01.2012: 101,18 (Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2011)
EK	Menge der den Stadtwerken nicht kostenfrei zugeteilten CO ₂ -Emissionen in g/kWh.
E _{SWF}	Spezifische CO ₂ -Emissionen der Stadtwerke für die Erzeugung von Wärme in g/kWh. Dieser Wert wird mittels Wirtschaftsprüferstat nachgewiesen und auf der Internetseite der Stadtwerke veröffentlicht.
E _{kf}	Kostenfreier Anteil an CO ₂ -Emissionen in g/kWh für die Erzeugung von Wärme. Dieser Wert ergibt sich für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 aus den EU-Richtlinien 2003/87/EG und 2009/29/EG in Verbindung mit den aufgrund Art. 10a der Richtlinie 2009/29/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission. Der Anteil wird mittels Wirtschaftsprüferstat nachgewiesen und auf der Internetseite der Stadtwerke veröffentlicht.

CO ₂ -Preis	Durchschnittlicher Preis über jeden Handelstag des Vorjahres für Emissionszertifikate des aktuellen Jahres an der EEX in Euro/t CO ₂ . Grundlage: European Energy Exchange Leipzig EEX Future EUA MidDec, Veröffentlichung börsentäglich.
P _{CO2}	Zu entrichtendes Entgelt für die CO ₂ -Emissionen in ct/KWh.

Marktelement

Gas	neuer Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Erdgas bei Abgabe an Haushalte gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistisches Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 627
Gas ₀	Basis-Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Erdgas bei Abgabe an Haushalte Stand 01.04.2012: 104,60, Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2011
HEL	neuer Erzeugerpreis gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), leichtes Heizöl bei Lieferungen in TKW an Verbraucher, 40-50-hl pro Auftrag, Geltungsbereich Deutschland, gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2
HEL ₀	Basis-Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), leichtes Heizöl bei Lieferungen in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, Geltungsbereich Deutschland Stand 01.04.2012: 69,26 €/hl, Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2011

Kostenelement

Gas _{EEX}	neuer Preis von der European Energy Exchange Leipzig (EEX), GASPOOL Natural Gas Year Futures, Mittelwert über jeden Handelstag des Vorjahres für das Produkt „Jahresbase“ des aktuellen Jahres.
Gas _{EEX0}	Basis-Preis von der European Energy Exchange Leipzig (EEX), GASPOOL Natural Gas Year Futures Stand 01.04.2012: 26,21 €/MWh, Mittelwert über jeden Handelstag 2011 für das Produkt Jahresbase 2012 (Cal-12)
BKS	neuer Index für die Beschaffung von Braunkohlenstaub prozentuale Veränderung der Kohlebeschaffungsaufwendungen für das laufende Kalenderjahr, bezogen auf den Basiswert BKSO, bestätigt durch Wirtschaftsprüferstat
BKS ₀	Basis-Index, Beschaffungsaufwand Braunkohlenstaub der Stadtwerke Stand 01.04.2012: 123,93

2.2 Anpassungszeiträume

- 2.2.1 Eine Änderung des Grund- und Messpreises tritt mit Wirkung vom 01. April eines jeden Jahres ein. Dabei werden für die Bildung des Grund- und Messpreises jeweils das arithmetische Mittel der Investgüterindizes sowie der zum Anpassungstermin gültige Tabellenlohn zugrunde gelegt.
Für die Bildung des arithmetischen Mittelwertes des Investgüterindexes sind folgende Monate maßgebend:
01. April: Januar bis Dezember des vergangenen Jahres
Die erstmalige Anpassung des Grund- und Messpreises erfolgte zum 01.04.2013.

- 2.2.2 Eine Änderung des Arbeitspreises tritt mit Wirkung zum 01. April eines jeden Jahres ein. Dabei werden für die Bildung des Arbeitspreises jeweils das arithmetische Mittel der Preise für Erdgas und Heizöl sowie der zum Anpassungstermin gültige Braunkohleindex zugrunde gelegt. Für die Bildung des arithmetischen Mittelwertes des Erdgas- und Heizölpreises sind folgende Monate maßgebend:
01. April: Januar bis Dezember des vergangenen Jahres
- 2.2.3 Der Emissionspreis P_{CO_2} wird erstmalig erhoben, wenn die Emissionsberechtigungen/Zertifikate für die Wärmeerzeugung durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHST) nicht mehr in voller Höhe kostenfrei zugeteilt werden und den Stadtwerken dadurch Kosten entstehen. Eine Änderung des Emissionspreises P_{CO_2} tritt mit Wirkung zum 01. April eines jeden Jahres ein.
- 2.2.4 Sollten die Stadtwerke eine zulässige Preiserhöhung nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, bleiben sie berechtigt, die Preise gemäß Preisänderungsformel in vollem Umfang jederzeit von einem späteren Zeitpunkt ab, jedoch nicht rückwirkend, zu fordern.
- 2.2.5 Der Kunde wird über Preisänderungen mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Änderung schriftlich informiert.

2.3 Zusätzliche Regelung

- 2.3.1 Sollten die Preisbestimmungselemente (Indizes) nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente (Indizes). Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Vertragspartner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung.
- 2.3.2 Durch die Stadtwerke werden die Kostenanteile der Preisänderungsformeln jährlich überprüft. Bei Abweichungen einzelner Bestandteile der Formeln größer 10 % kann von den Stadtwerken eine Anpassung der Preisänderungsformel vorgenommen werden.
- 2.3.3 Eine solche Anpassung der Preisänderungsformel wird durch Bekanntgabe wirksam.